

GZ.: BMI-LR1425/0016-III/1/a/2015

Wien, am 21. Dezember 2015

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 W I E N

Zu GZ BMJ-S578.029/0002-IV 3/2015

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7 , 1010 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMJ
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das
Strafvollzugsgesetz und das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz geändert werden
(Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015)
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung 1975)

Zu Z 5 (§ 25 Abs. 7)

In den Erläuternden Bemerkungen wäre klar zu stellen, wie die Kriminalpolizei vorzugehen
hat, wenn bei ihr Anzeigen ohne erkennbare inländische Gerichtsbarkeit erstattet werden.

Zu Z 12 (§ 65 Z 1 lit. a)

Es ist unklar, inwiefern durch die Beifügung „oder deren persönliche Abhängigkeit durch eine
solche Straftat ausgenützt worden sein könnte“ eine Erweiterung der lit. a erfolgt. Durch das
Abstellen auf „solche“ Straftaten bleibt der Anwendungsbereich auf die bereits genannten
Straftaten beschränkt.

Zu Z 14 (§ 66 Abs. 1 Z 1a und 1b)

Es darf angeregt werden, anstelle der Einfügung der Ziffern 1a und 1b die neuen Rechte in
die bestehende Aufzählung aufzunehmen und danach eine Anpassung der Nummerierung
vorzunehmen.

Zu Z 17 (§ 66a)

Die Erläuterungen führen aus (Seite 10, 3. Absatz), dass besonders schutzbedürftigen Opfer
unter anderem von der Kriminalpolizei erweiterte Rechte zu gewähren sein sollen. Werden

dem Opfer solche besonderen Rechte von der Kriminalpolizei nicht gewährt, könne das Opfer über § 106 StPO einen Einspruch erheben. Dazu ist anzumerken, dass auf Grund des Erkenntnis des VfGH vom 30. Juni 2015, G 233/2014-15 und G5/2015-16, diese Rechtsschutzmöglichkeit nach § 106 StPO mit Ablauf des 31. Juli 2016 außer Kraft treten wird, wodurch ein Einspruch gegen die Verweigerung eines der StPO entspringenden Rechts durch die Kriminalpolizei nicht mehr möglich sein wird. Da es sich bei der Verweigerung eines Rechtes auch nicht um eine faktische Maßnahme handelt, ist eine Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte nicht gegeben. § 106 StPO müsste sohin bis zu diesem Zeitpunkt wieder im Sinne der Erwägungen des VfGH saniert werden, damit die Rechte der Opfer entsprechend den Ausführungen des gegenständlichen Entwurfes auch eingefordert werden können. Seitens des BMJ sollte die Möglichkeit der Sanierung des § 106 StPO, wonach gegen Ermittlungsmaßnahmen der Kriminalpolizei auch nach Ablauf des 31. Juli 2016 ein Einspruch an das ordentliche Gericht zulässig sein wird, im gegenständlichen Begutachtungsverfahren überprüft werden.

Zu Z 17 (§ 66a Abs. 2 Z 2)

Der Verweis auf § 158 Abs. 1 Z 2 erscheint im Hinblick auf die Rechte besonders schutzbedürftiger Opfer nicht weitgehend genug, da die Verweigerung der Beantwortung von Fragen des höchstpersönlichen Lebensbereiches in § 158 Abs. 1 Z 3 geregelt ist. Es darf angeregt werden, den Verweis auf „§ 158 Abs. 1 Z 2 und 3“ zu konkretisieren. Darüber hinaus wäre in den Erläuterungen eine Klarstellung dahingehend wünschenswert, dass § 158 Abs. 2 auch im Fall des § 66a Abs. 2 Z 2 gelten soll.

Zu Z 23 (§ 109 Z 3 und Z 4)

Aus praktischer Sicht sollten von der Auskunft neben den Angaben zur Identität des Inhabers der Geschäftsverbindung auch Angaben zur Identität von allenfalls vorhandenen weiteren Verfügungsberechtigten oder wirtschaftlich Berechtigten umfasst sein.

Zu Z 24 (§ 116 Abs. 3)

Der Verweis in § 116 Abs. 3 auf § 102 könnte den Eindruck vermitteln, dass die Staatsanwaltschaft der Kriminalpolizei anordnen kann, Kontoregisterabfragen durchzuführen. Gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 KontRegG ist die Kriminalpolizei jedoch nicht zur Abfrage im Kontoregister berechtigt und somit mangels technischer Anbindung auch nicht in der Lage, Abfragen vorzunehmen. Es wird daher vorgeschlagen, in den Erläuterungen klarzustellen, dass die Staatsanwaltschaft die Einschau in das Kontenregister anzuordnen hat und auch die Abfrage aus dem Kontenregister durch die Staatsanwaltschaft bzw. nach Einbringen der Anklage durch das Gericht (§ 210) vorzunehmen ist.

Zu Z 25 (§ 128 Abs. 1)

Die Möglichkeit der Eröffnung des Berichts nach § 100 Abs. 3a StPO im Bereich der Leichenfälle wird ausdrücklich begrüßt. Jedoch ist es dafür notwendig, § 128 Abs. 1 auch in die Aufzählung des § 91 Abs. 2 letzter Satz StPO („Nicht-Ermittlungshandlung“) aufzunehmen, da ansonsten ex lege eine Ermittlungshandlung nach dem 2. Teil gesetzt wird, wodurch ein Ermittlungsverfahren gestartet wird und ein Bericht nach § 100 Abs. 3a StPO nicht mehr zulässig ist.

Zu Z 38 (§ 164 Abs. 2)

Seitens des BMI wird die Möglichkeit des Verteidigers, sich mit dem Beschuldigten im Rahmen einer Vernehmung im Ermittlungsverfahren über die Beantwortung jeder einzelnen Frage zu beraten, aus kriminalpolizeilicher Sicht **abgelehnt**.

Diese Möglichkeit würde der Dynamik der Vernehmung, die wesentlich ist, um wichtige Sachverhaltselemente zu ermitteln, erheblich entgegenstehen und jedenfalls eine authentische Schilderung des Geschehens durch den Beschuldigten verhindern. Gerade die authentische Schilderung durch den Beschuldigten ist für die Erforschung der Wahrheit unerlässlich. In Extremfällen könnte die angedachte Regelung quasi zu einer Einvernahme des Verteidigers anstelle des Beschuldigten führen.

Seitens des BMI erscheint es zudem nicht – wie in den Erläuterungen vom BMJ selbst angeführt – fraglich, ob nicht schon die derzeitige Regelung mit dem Recht auf wirksame Teilnahme des Rechtsbeistandes vereinbar ist. Es darf festgehalten werden, dass es dem Beschuldigten schon nach der nach geltender Rechtslage möglich ist, sich mit seinem Verteidiger vor der Einvernahme zu beraten. Darüber hinaus hat der Verteidiger auch derzeit schon das Recht während der gesamten Einvernahme anwesend zu sein und im Anschluss ergänzende Fragen an den Beschuldigten zu stellen sowie Ergänzungen zu Protokoll zu geben. Eine Neuregelung des § 164 Abs. 2 StPO ist daher nicht erforderlich.

Zu Z 44 und 45 (§§ 177 Abs. 5 und 181a)

Wie in § 177 Abs. 5 StPO sollte die Differenzierung - Information des Opfers von Amts wegen oder auf Antrag - auch in § 181a StPO Eingang finden.

Ergänzende Bemerkung zur Strafprozessordnung außerhalb des gegenständlichen Begutachtungsverfahrens**Zu § 76a Abs. 2**

In § 76a Abs. 2 StPO sollte neben den Verweisen auf §§ 138 Abs. 5 und 139 StPO ein Verweis auf die sog. „Betreiber-Anordnung“ (§ 138 Abs. 3 erster Halbsatz StPO)

aufgenommen werden, um auch in diesen Fällen dem Betreiber die Verpflichtung zur Geheimhaltung auftragen zu können und zudem nur eine gekürzte Version der Anordnung übermitteln zu müssen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes)

Seitens des BMI darf im Rahmen gegenständlicher Novelle vorgeschlagen werden, eine ausdrückliche Zuständigkeit des Vollzugsgerichts in Bezug auf die Wiedereinbringung von geflüchteten bzw. nicht zurückgekehrten Strafgefangenen in § 16 zu normieren. Eine solche Bestimmung würde der Vermeidung von fallweise auftretenden Kompetenzkonflikten zwischen Urteilsgericht und Vollzugsgericht dienen und den Umfang der Befugnisse klar festlegen.

Folgende Formulierung zu § 16 Strafvollzugsgesetz idGF darf vorgeschlagen werden:

„§ 16. (2) Das Vollzugsgericht entscheidet....

13. über erforderliche Maßnahmen zur Wiedereinbringung von nicht zurückgekehrten (§§ 99, 99a, 126 und 147) und geflüchteten (§ 106) Strafgefangenen. § 3 Abs. 3 gilt.“

Abschließend darf noch auf folgende Redaktionsversehen hingewiesen werden:

In der Textgegenüberstellung hätte die Formulierung in § 137 (3) der vorgeschlagenen Fassung wie folgt zu lauten:

„(3) Ermittlungsmaßnahmen nach den §§ 135 und 136 [...], in den Fällen des § 135 Abs. 2 [...].“

In der WFA (Seite 1, Inhalt Maßnahmen) wäre die letzte Maßnahme um folgenden Passus zu ergänzen: *„entzogen wurde und seinem Verteidiger.“*

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt

Signaturwert	JG5B1K0-470XMEWZLN2Cm2StabmgahnezuDfvruf(ektronischeVersion)v1VHcp45B0BPwgqP2b5 von 5 fnkXmri53PzvEJXWPZ+ZvcxxQQXjeD7lh+x08liEpBDV71bjUwefJup/I2t/YbFxDVawyl3/DarNUpf+0805 QnHSS9WCxnaG1Mp2x+0NSfvXGzDq/S2oGPIRj7BgNE8XMZvE+TTCTwN+kWxydhApjKjzyGJrcr8+ePk/pN2y Y513Kroh1v37BUaCeBJixxCy+clpcrLyM0n3MNZX1Cu7hAnt7CNTyQwf19qYsv3kAr3jRsJ91Y2seu2Vds83 Veq3sQ==	
	Datum/Zeit	2015-12-22T07:17:35+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1710479
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	